



RÜCKTRITT OHNE UND MIT TRIFTIGEM GRUND

Ein Rücktritt vom **Grundpraktikum** ohne Angabe von Gründen ist bis zwei Wochen vor Beginn der Vorbereitungsveranstaltung, also bis zwei Wochen vor dem ersten Tag der Vorlesungszeit möglich.

Ein Rücktritt vom **Praxissemester** ohne Angabe von Gründen ist bis vier Wochen vor dem verbindlichen Beginn der Begleitveranstaltungen, also bis vier Wochen vor dem ersten Tag der Vorlesungszeit möglich.

Studierende, die nach den **alten Praxisphasen** (Schulpraktische Studien) studieren (Prüfungsordnung 2018), können von den Schulpraktischen Studien Modul 1 und Modul 2 ohne Angabe von Gründen bis zwei Wochen vor Beginn der Vorbereitungsveranstaltung, also bis zwei Wochen vor dem ersten Tag der Vorlesungszeit, zurücktreten.

Die konkreten Rücktrittsfristen für jedes Semester finden Sie stets auf der jeweiligen Checkliste auf unserer Homepage.

Später ist ein Rücktritt nur mit triftigem Grund möglich, der vom Büro geprüft wird. Der Rücktritt muss dem Büro für Schulpraktische Studien schriftlich (auch per E-Mail) mitgeteilt werden und ist erst mit Rückbestätigung gültig. Werden die Gründe für den Rücktritt nicht anerkannt oder wird das Modul nicht angetreten, ist die Durchführungsphase des Moduls (Grundpraktikum oder Praxissemester) bzw. das gesamte Modul (Schulpraktische Studien Modul 1 und 2) nicht bestanden. Die Durchführungsphase des Grundpraktikums und Praxissemesters und die SPS-Module können jeweils nur einmal wiederholt werden. Das Nichtbestehen wird durch das Büro für Schulpraktische Studien an das Zentrale Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge übermittelt und den Studierenden durch Veröffentlichung in ihrer Leistungsübersicht mitgeteilt.

Eine Exmatrikulation oder ein Studiengangwechsel entbindet nicht von der Rücktrittserklärung gegenüber dem Büro für Schulpraktische Studien.

Rücktritt mit triftigem Grund

Ein triftiger Grund liegt dann vor, wenn Umstände eintreten, die auch bei größter Umsicht nicht vorhersehbar waren. Diese können sein:

- Wechsel der Hochschule (bestätigt durch die Exmatrikulationsbescheinigung)
- Abbruch des Studiums (bestätigt durch die Exmatrikulationsbescheinigung bzw. die Studienbescheinigung des neuen Studiengangs)
- Längere Krankheit (bestätigt durch das Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit) über mindestens 20 % der Seminarzeit oder Praktikumszeit
- Plötzliche Pflegebedürftigkeit eines*einer nahen Angehörigen oder eines*einer in derselben Wohnung lebenden Partners*Partnerin bzw. Kindes (bestätigt durch einen offiziellen Nachweis der Pflegetätigkeit)
- Schulessistenz im Ausland (zeitnaher Nachweis der Teilnahmebestätigung) – nur beim Praxissemester möglich.

Keine triftigen Gründe sind in der Regel:

- Eine andere parallel stattfindende Lehr- bzw. Pflichtveranstaltung muss dringend belegt werden
- Berufstätigkeit
- Teilzeitstudium.

Im Übrigen bedarf es einer Einzelfallprüfung, ob ähnlich schwerwiegende Umstände vorliegen.